



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Christusdienst“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Gotha.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Im Rechtsverkehr wird der Vorstand durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Christusdienst e.V. ist ein religiöser Verein. Er setzt sich ein für eine umfassende Erneuerung der Kirche aus der Kraft des Heiligen Geistes. Eine solche Erneuerung beginnt mit der persönlichen Umkehr zu Jesus Christus, dem Ergreifen der Rechtfertigungsgnade und der Bitte um den Heiligen Geist und seine Gaben (Charismen) und zielt ab auf die eine im Heiligen Geist erneuerte und geeinte Kirche Jesu Christi. Diese Erneuerung soll ihre konkrete Gestalt in quantitativem und qualitativem Wachstum der Ortsgemeinden der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland finden.

Der Christusdienst e.V. versteht sich zugehörig zur Bewegung der Geistlichen Gemeinde-Erneuerung in der Evangelischen Kirche Deutschlands und ist Teil der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste im Diakonischen Werk der EKD.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die aktiven Mitglieder sowie die fördernden Freunde.
2. Es werden natürliche und juristische Personen als aktive Mitglieder aufgenommen. Sie haben ein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.
3. Weiterhin werden fördernde Freunde aufgenommen. Die fördernden Freunde besitzen kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und unterstützen den Verein in ideeller und finanzieller Hinsicht. Fördernder Freund des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitgliedes, bzw. Auflösung der juristischen Person.
 - b) durch Erklärung des Austritts an den Vorstand mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres.

- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
5. Beiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Regionalkonvente
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. a) Zur Mitgliederversammlung gehören die aktiven Mitglieder und die Delegierten aus den Regionalkonventen.
 - b) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten geistlicher Art und sonstigen Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung und in den Fällen, in denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist zur Satzungsänderung berechtigt. Hierzu ist eine drei Viertel Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

§ 6

Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der zweite Vorsitzende
 - c) der Geschäftsführer
 - d) bis zu 4 Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl neuer Mitglieder im Amt.

3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden. Hierzu ist die zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der Vorstand führt durch eine Geschäftsstelle, die der Geschäftsführer leitet, die Geschäfte, die zur satzungsgemäßen Erledigung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
6. Der Vorstand kann neben- und hauptamtliche Mitarbeiter anstellen.

§ 7

Sitzungen und Beschlüsse

1. Die Regionalkonvente treffen sich nach eigener Absprache in der Region und sind selbstständig tätig im Interesse des Vereins.
Sie brauchen die Bestätigung der Mitgliederversammlung über den Status ihrer Mitgliedschaft im Christudienst.
2. Die Mitgliederversammlung trifft sich mindestens einmal jährlich oder wenn eine Minderheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Aus den Regionalkonventen können bis zu 3 Personen zu der Mitgliederversammlung delegiert werden. Die Mitglieder und die Delegierten aus den Regionalkonventen werden zu dieser Versammlung mindestens 4 Wochen vorher eingeladen.
3. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Personen, sofern das BGB oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
Die Beschlüsse sind in einem Protokoll, welches der Protokollführer niederschreibt, zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der steuerlichen Vorschriften. Sein Vermögen, alle Erträge, Zuwendungen und sonstige Einnahmen sind für diese Zwecke gebunden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9

Verhältnis zum Arbeitskreis für Geistliche Gemeinde-Erneuerung (GGE)

1. Der Arbeitskreis für GGE und der Christudienst e.V. arbeiten im Rahmen und im Umfange ihrer Aufgaben vertrauensvoll und unter gegenseitiger Respektierung der jeweils regionalen und sachlichen Aufgaben zusammen. Sie sichern einander gegenseitige Unterstützung im weitesten Umfange bei der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben zu.
2. Der Christudienst Thüringen e.V. führt die Hälfte des Zehnten seiner Spenden an den Arbeitskreis für Geistliche Gemeinde-Erneuerung ab.

§ 10

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins (Christudienst e.V.) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen Verein "Arbeitskreis für Geistliche Gemeinde-Erneuerung in der Evangelischen Kirche e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.